

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Boostedt über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Gebiet

**„südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, nördlich des Auweges,
östlich des Eichenweges und westlich der „Twietewiesen““**

Die Gemeindevertretung Boostedt hat in ihrer Sitzung am 24.02.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVBl. Schl.-H. S. 514), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Boostedt hat in ihrer Sitzung am 24.02.2021 beschlossen für das Gebiet „südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, nördlich des Auweges, östlich des Eichenweges und westlich der „Twietewiesen““ den Bebauungsplan Nr. 51 aufzustellen.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung einer ortsangepassten Bebauung, die sich harmonisch in die bestehende Situation einfügt
- Wahrung des Ortsbildes

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51 eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan –Anlage 1- zu dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Gemeinde Boostedt von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (3) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Boostedt beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
- (4) Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)
- (5) Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Boostedt unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Boostedt, den 25.02.2021

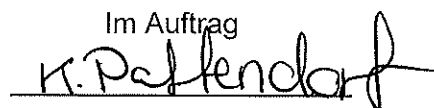
(L.S.)

gez. Hartmut König
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 25.02.2021

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Anlage 1:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51
für das Gebiet

„südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, nördlich des Auweges,
östlich des Eichenweges und westlich der „Twietewiesen““

